

Änderungsverfahrens der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) in der Stadt Wilhelmshaven

Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG

18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg Nord Hermann-Ehlers-Straße 15, 26160 Wehnen		
	Stellungnahme vom 10.10.2025 beinhaltet:	Anregung	Hinweise
	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschläge seitens UNB	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG Ihr Schreiben vom 08.09.2025, Posteingang per Mail Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Gegen die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ im Stadtgebiet Wilhelmshaven bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist die Fläche des NSG „Voss-lapper Groden Nord“ gleichzeitig als „Vorranggebiet für hafenorientierte Wirtschaft“ vorgesehen. Das ca. 270 ha große Gebiet ist 1974 durch die Eindeichung des Voslapper Grodens entstanden und wurde bis 1979 als Spülfläche genutzt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung wird lt. unserer Aktenlage durch einen Landwirt im Gebiet		Es erfolgt keine inhaltliche Stellungnahme.

	mit ca. 12 ha Dauergrünland durchgeführt. Teamleiter Ländliche Entwicklung sowie Umwelt	
--	--	--